

ALLGEMEINE KOSTEN- UND HONORARINFORMATIONEN FÜR MANDANINNEN UND MANDANTEN

MIT EXEMPLARISCHEM VERFAHRENSBEISPIEL FÜR DIE KOSTENKALKULATION
(KLAGE EINER UMWELTVEREINIGUNG UND EINER PRIVATPERSON)

I. Kostenrisiko einer Klage:

Das Kostenrisiko einer Klage lässt sich regelmäßig nur abschätzen. Das Kostenrisiko bezeichnet die Kosten, die von der klagenden Partei im Fall des negativen Ausgangs der Klage zu tragen sind. Das Kostenrisiko wird regelmäßig für eine Instanz angegeben. Im Verwaltungsrecht sind Klagen in der Regel beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen.

Eine Berufung zum Verwaltungsgerichtshof oder Oberverwaltungsgericht gegen eine erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichtes bedarf der Zulassung durch das Gericht. Gegen die Nichtzulassung der Berufung können Rechtsmittel eingelegt werden. Weiter gibt es das Rechtsmittel der Revision, die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig zu machen ist. Sie bedarf der Zulassung. Wird die Revision nicht zugelassen, ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision möglich.

Eilrechtsschutz:

Neben einer Klage ist es weiter mitunter erforderlich, gerichtlichen Eilrechtsschutz nachzusuchen. Eilverfahren werden als eigene Verfahren gesondert abgerechnet. Die gerichtlichen Gebühren und die Anwaltsgebühren hierfür sind geringer, eine mündliche Verhandlung findet nur in Ausnahmefällen statt (s. dazu unten II.).

1. / Frage 1: Was kostet die Klage einer Umweltvereinigung?

Als Beispiel wird nachfolgend die Klage einer Umweltvereinigung gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erläutert:

Kostenrisiko:

Die Kosten einer Klage und vor allen Dingen des Risikos für den Fall eines Unterliegens in erster Instanz (beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht) richten sich nach den gesetzlichen Gebühren. Die Gerichtskosten ergeben sich aus dem Gerichtskostengesetz (GKG), die Anwaltsgebühren (sofern keine Honorarvereinbarung mit der eigenen Anwältin getroffen wurde) nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Die Gerichtskosten sind direkt bei Erhebung der Klage bei Gericht einzuzahlen. Zum anderen sind dies die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung und die Kosten der gegnerischen Anwälte bzw. der Anwälte der im Verfahren beizuladenden Genehmigungsinhaberin bzw.

der Vorhabensträgerin. Da diese vom Ausgang des Verfahrens betroffen ist, ist sie notwendig beizuladen, wodurch zusätzliche Kosten entstehen, die die Klägerseite im Fall des Unterliegens zu tragen hat. In der Praxis sind dies regelmäßig die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Beigeladenen. Dies sind nach dem RVG zu ersetzen.

Soweit sich die beklagte Behörde selbst vertritt sind im Fall des Unterliegens nur Auslagen zu ersetzen.

Wichtig: Gutachterkosten

Im Einzelfall können Kosten für Gutachten und Sachverständige anfallen. Denkbar ist, dass die Kläger selbst ein Gutachten in Auftrag geben, um ihren Klagevortrag zu untermauern oder aber die Gegenpartei, um die Einwände der Kläger abzuwehren. Im Einzelfall ist es möglich und wird mitunter auch von der Gegenseite versucht, die Kosten eines sogenannten Privatgutachtens je nach Prozessausgang ersetzt zu verlangen. Daher ist hierauf frühzeitig ein Augenmerk zu richten.

Gutachten oder Sachverständigenaussagen, die das Gericht im Rahmen eines Beweisbeschlusses für notwendig erachtet, um zu einem Ergebnis zu kommen, sind von den Beteiligten je nach Prozessausgang zu tragen. Unter Umständen ist ein Vorschuss zu leisten. Umweltvereinigungen müssen daher auch diese Kosten im Rahmen der Finanzierung einer Klage angemessen berücksichtigen.

Rechtsschutz:

Soweit beispielsweise bei privaten Klägerinnen eine Rechtsschutzversicherung eintritt, ist die Übernahme von Gutachterkosten regelmäßig im Rahmen der Deckungszusage nicht abgedeckt. Dies sollte vorher geklärt werden.

Unterliegen:

Im Fall des Unterliegens müssen die Gerichtskosten gezahlt werden für die eigene Anwältin und die gegnerischen Anwälte. Die Gegenseite kann nur die Kosten nach dem Streitwert entsprechend GKG und den dafür geltenden gesetzlichen Gebühren nach dem RVG abrechnen. Dieser wird durch das Gericht festgesetzt und richtet sich nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der einige Empfehlungen enthält an die sich die Gerichte in aller Regel halten.

Obsiegen:

Im Fall des Obsiegens trägt die unterlegene Seite die Kosten des Verfahrens in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Für die eigene Anwältin sind Honorare, die über die gesetzlichen Gebühren hinausgehen, nicht erstattungsfähig.

Konkret:

Für die Klage einer Umweltvereinigung ist nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig von einem Gebührenstreitwert von 30.000 € auszugehen. Hiernach richten sich die Kosten nach dem GKG und dem RVG in den entsprechenden Tabellen.

Die Gerichtskosten beim Verwaltungsgericht betragen regelmäßig drei Gebühren. Dieses sind bei einem Streitwert von 30.000,00 € z.Zt. 1.218,00 €. Umsatzsteuer fällt nicht an. Die Gerichtsgebühren sind nach Klageerhebung auf Anforderung des Gerichts zeitnah einzuzahlen.

Erledigt sich die Klage vorzeitig oder wird sie zurückgenommen mindern sich die Gerichtsgebühren entsprechend und die überzahlten Gebühren werden erstattet. Im Fall eines Vergleichs wird von den Beteiligten in der Regel eigenständig eine Vereinbarung über die Tragung der Gerichts- und Anwaltskosten getroffen.

Zu den Gerichtskosten treten die Kosten des eigenen Anwältin und der gegnerischen Anwältin bzw. des Anwalts der Beizuladenden in Höhe von jeweils 2,5 Gebühren, die nach RVG abgerechnet werden. Dieses sind aktuell 2.591,23 € inkl. Umsatzsteuer je Anwalt, mithin rund 5.000,00 € an Anwaltskosten für die eigenen Anwältin und den Anwalt der Beizuladenden. Hinzu kommen etwaige Auslagen wie Fahrtkosten, Abwesenheits- und Tagegelder. Ist neben der Beigeladenen auch der Beklagte anwaltlich vertreten, kommen weitere 2.591,23 € hinzu. Häufig vertritt sich der Beklagte jedoch selbst durch eine Volljuristin/Volljuristen, so dass keine weitere Anwaltsgebühren anfallen.

Mithin ist einschließlich Gerichtskosten von einem Kostenrisiko von etwa 8.000,00 € auszugehen. Hier sollte nicht zu knapp kalkuliert werden.

Honorarvereinbarung:

Soweit Sie eine Honorarvereinbarung mit mir treffen, werden die Stunden, auf die nach dem RVG abrechenbaren Gebühren angerechnet. Warum eine Honorarvereinbarung? Die Unterhaltung eines anwaltlichen Büros ist teuer und erfordert zur Kostendeckung und zur Erzielung eines angemessenen Lebensunterhaltes ortsübliche Stundensätze, die im Bereich von 160,00 bis 300,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer liegen. Wie aus dem Berechnungsbeispiel ersichtlich ist von einem Betrag von etwa 2.500 €, eine vollständiges Verfahren mit Erstberatung, weiteren Vorort-Termine einschließlich der Kommunikation den Auftraggebern, Einreichen der Klage, Klagebegründung, Führung des gerichtlichen Verfahrens mit zahlreichen Schriftsätzen, Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung, die einen halben bis einen Tag in Anspruch nehmen kann, Prüfung des Urteils und der Einlegung von Rechtsmitteln, wirtschaftlich nicht möglich.

In der Regel fallen je Verfahren etwa zwischen 20 und 60 Zeitstunden an. Dies richtet sich nach den Themen der Klage und der Komplexität, deren Umfang eingegrenzt werden kann und im Einzelfall im Hinblick auf Relevanz und Erfolgsaussichten im Rahmen eines Budgets abgestimmt werden kann. Zu zahlen sind die jeweils erbrachten Leistungen nach Aufwand nach gesonderter Rechnungsstellung. Zunächst fallen im ersten Schritt nach eingehender Beratung die Kosten für die Klageeinreichung und die Erstellung der Klagebegründung an.

2. Frage 2: Was kostet die gemeinsame Klage einer Umweltvereinigung mit einer Privatperson?

Bei mehreren Klägerinnen addieren sich die Streitwerte, während die Gebühren nicht proportional steigen. Es wird im Verhältnis etwas günstiger.

Tritt zu der Klage der Umweltvereinigung zum Streitwert von 30.000,00 € ein weiterer Kläger hinzu, der sich gegen Immissionen auf sein Grundstück oder Einwirkungen von Anlagen von außen auf sein Grundstück wehrt, ist nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit davon auszugehen, dass bei Beeinträchtigungen durch Anlagen bzw Immissionen auf das Grundstück ein Streitwert von 15.000 € vom Gericht hinzuaddiert wird. Mithin ergibt sich dann ein Gebühren-Streitwert von 45.000 €.

Wird die Wertminderung des Eigentums geltend gemacht, kann sich der Streitwert und damit das Kostenrisiko immens erhöhen, sodass davon im Regelfall abzuraten ist.

Bei einem Streitwert von nun 45.000 € stellt sich das Kostenrisiko wie folgt dar:

3 Gerichtsgebühren nach GKG 1.533,00 €

2,5 Gebühren gegnerische Anwalt nach RVG: 3.260,60 € inkl. Usst.

2,5 Gebühren eigene Anwälten: 3.260,60 € inkl. Usst.

Mithin ergibt sich ein Kostenrisiko von rund 9.000,00 €. zzgl. Auslagen.

Die verschiedenen Kläger haften für die Gerichtskosten und die Anwaltskosten entsprechend Ihres jeweiligen Anteils am Streitwert. In diesem Beispiel 2/3 die Umweltvereinigung, 1/3 die private Klägerin.

3. / Frage 3: Was kostet eine Klage mit zwei Privatklägern und einer Umweltvereinigung?

Bei mehreren privaten Klägerinnen oder Klägern würde sich zu dem Streitwert von 30.000 € für die Umweltvereinigung noch jeweils 15.000 € je private Klägerin oder Kläger hinzu addieren. Damit wäre von einem Gebührenstreitwert von 60.000 € auszugehen.

3 Gerichtsgebühren nach GKG: 1.998,00 €
2,5 Gebühren gegnerische Anwalt nach RVG: 3.736,60 € inkl. Usst.
2,5 Gebühren eigene Anwältin: 3.736,60 € inkl. Usst

Mithin ergibt sich ein Kostenrisiko von rund 10.000,00 Euro.

Darin eingeschlossen sind natürlich nicht Kosten für etwaige hinzugezogene Sachverständige oder die Kosten für vom Gericht im Rahmen einer Beweiserhebung beauftragte Sachverständige oder weitere Auslagen wie Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder, die in einem solchen Verfahren anfallen können.

Weiter ist angenommen, dass sich der Beklagte selbst vertritt und keinen externen Anwalt zuzieht, sondern nur die jeweils Beizuladende, so dass im Fall des Unterliegens nur ein Anwalt auf der Gegenseite zu erstatten sind. Sind zwei Anwälte auf der Gegenseite, ist das Risiko entsprechend höher.

Sind die Erfolgsaussichten nicht gegeben, kann die Klage auch später zurückgenommen werden und die Kosten des gegnerischen Anwalts vermindern sich dann. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn man die Klage vor einer mündlichen Verhandlung zurücknimmt. Dann fallen 1,3 Gebühren statt 2,5 nach RVG an, da dann die Gebühren der mündlichen Verhandlung in Höhe von 1,2 Gebühren nach RVG nicht anfallen.

II. Kostenrisiko eines Eilverfahrens

Eilrechtsschutz kommt immer dann in Betracht, wenn die allein die Klage oder der Widerspruch noch nicht verhindert, dass beispielsweise ein Genehmigungsinhaber Gebrauch von einer Genehmigung machen kann oder eine Behörde eine Verwaltungsakt vollziehen kann, ungeachtet einer bereits erfolgten Klageerhebung oder eines erhobenen Widerspruchs.

In einigen Fällen haben Klage und Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Entweder von Gesetzes wegen bei bestimmten Verwaltungsakten oder weil die sofortige Vollziehung einer Genehmigung oder eines Bescheides von der Behörde angeordnet wurde. Dies ist dann der Fall, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Vollziehung besteht, das dasjenige am Aufschub überwiegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist eine Ermessensentscheidung und ist gesondert zu begründen. Die Behörde kann die Vollziehbarkeit von sich aus anordnen oder auf Antrag eines Beteiligten, i.d.R. des Vorhabensträgers.

Ob ein Eilverfahren sinnvoll ist und wer dieses ggf. führt, kann nur entschieden werden, wenn man die genaue Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kennt und abschätzen kann,

ob die Gründe in einem Eilverfahren taugen. Ein (überwiegendes) Interesse an der Vollziehung besteht nicht, wenn sich der angefochtene Bescheid als rechtswidrig darstellt. Sind die Erfolgsaussichten dagegen offen, ist abzuwägen zwischen dem Aufschubinteresse (hier: der klagenden Umweltvereinigung) und dem Vollzugsinteresse der Behörde oder der beigeladenen Vorhabensträgerin. Dies ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn es um Eingriffe geht, die im Nachhinein nicht „reversibel“ sind und „*umumkehrbare Tatsachen*“ geschaffen würden, würde von der Genehmigung für die Dauer des Klageverfahrens Gebrauch gemacht, diese sich aber später als rechtswidrig herausstellen.

Im Natur- und Artenschutzrecht sind dies zum Beispiel die Beseitigung von Waldflächen oder von Vogelnestern, Fledermausquartieren, Brutstätten oder ähnlichem. Hier dürfte bei vermuteter Rechtswidrigkeit der Genehmigung regelmäßig das Aufschubinteresse überwiegen, so dass ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verwaltungsrechtsstreites wieder anordnen würde. Werden dagegen beispielsweise im Rahmen eines Infrastrukturprojektes wie etwa dem Bau einer Fernstraße oder einer Eisenbahntrasse nur mangelhafte passive Schallschutzauflagen (z.B. Schallschutzfenster) im Rahmen einer Klage gerügt, kann dies in der Regel noch nachträglich in der Genehmigung ergänzt und von der Vorhabensträgerin umgesetzt werden, so dass ein Aufschub der Baumaßnahmen in Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht gerechtfertigt ist.

Beispielhaft soll hier auf die Kosten eines Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage oder eines Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO eingegangen werden.

Es handelt sich um ein eigenes Verfahren, das gesondert abgerechnet wird. In der Praxis ergeben sich selbstverständlich Überschneidungen zu der Begründung der Klage oder des Widerspruchs in der Hauptsache.

Die Klage in der Hauptsache (s. oben Frage 1 bis 3.) muss selbstverständlich fristwährend eingelegt werden. Anderenfalls fällt entfällt das Rechtsschutzbedürfnis an einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Ein alleiniger Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht möglich.

Im Eilverfahren setzt das Gericht in aller Regel die Hälfte des Streitwertes an, das es für ein Hauptsacheverfahren festsetzt. D.h. in den Varianten 1,2 und 3 oben wären dies Gebührenstreitwerte von 15.000 € (Var. 1), 22.500 € (Var. 2) oder 30.000 € (Var. 3).

Da in der Regel nicht mündlich verhandelt wird, sind auch die Gerichtsgebühren und die Gebühren, die die Anwälte abrechnen können, geringer.

Zu den Kosten eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO erster Instanz beim Verwaltungsgericht:

Fall wie oben / Frage 1:

Var. 1 Streitwert in der Hauptsache 30.000,00 €, hälftiger Streitwert im Eilverfahren 15.000,00 €

Var. 2: wie oben Frage 2 45.000,00 € , Hälfte 22.500,00 €

Var. 3: wie oben Frage 3: 60.000,00 €, Hälfte 30.000,00 €

1,5 Gerichtsgebühren 439,50 € (Var. 2: 566,50 €) (Var 3: 609,00 €)

1,3 gegnerischer Anwalt 1.029,35 € (Var. 2: 1.242,84 €) (Var. 3: 1.358,86 €)

1,3 eigene Anwältin 1.029,35 € (Var. 2: 1.242,84 €) (Var. 3: 1.358,86 €)

Die Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz ergeht als Beschluss. Dagegen ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof oder Oberverwaltungsgericht nach § 146 VwGO innerhalb enger Fristen möglich. Einer gesonderten Zulassung bedarf es für die Beschwerde nicht. Für die Beschwerde entstehen gesonderte Kosten. Damit ist der ordentliche Rechtsweg erschöpft. Die Einlegung von Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung rechtlichen Gehörs ist an gesonderte Voraussetzungen gebunden und stellt einen außerordentlichen weiteren Rechtsbehelf dar, der in der Regel die Erschöpfung des ordentlichen Rechtsweges voraussetzt.

III. Die außergerichtliche Vertretung

Für die außergerichtliche Vertretung werde ich mit Ihnen eine Honorarvereinbarung zu marktüblichen Stundensätzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit (gemeinnütziger Verein, Kommune, Rechtsschutz o.a.) treffen, die sich entweder an den gesetzlichen Gebühren nach RVG orientiert - oder wenn sich diese aufgrund des Aufwandes absehbar als nicht kostendeckend erweisen, eine Honorarvereinbarung zu einem Stundensatz vorschlagen, wenn ich den Aufwand abgeschätzt habe und wir ein Budget festgesetzt haben.

Eine telefonische Anfrage oder eine Anfrage per E-Mail, verbunden mit einer kurzen Erläuterung des Sachverhalts um zu klären, ob ich für eine Vertretung in Betracht kommen, ist keine Erstberatung und erfolgt in der Regel ohne Kostennote, es sei denn es wurde ausdrücklich eine telefonische Erstberatung vereinbart. Erfahrungsgemäß ist eine kurze Voranfrage vor der Vereinbarung eines Termins in der Kanzlei oder eines ausführlichen telefonischen Besprechungstermins sehr sinnvoll und willkommen. Dann kann auch vorab geklärt werden ,welche Dokumente im Fall einer Vertretung benötigt werden, um diese möglichst vorab einzusehen. Aufgrund der meist umfangreichen Sachverhalte und speziellen Fragestellungen spart dies wertvolle Zeit, so das dann im Termin eine erste Strategie besprochen werden kann und welche Schritte sich ggf. anschließen.

Rechtsschutzversicherung:

Sollte eine Rechtsschutzversicherung bestehen, kann die erste Deckungsanfrage mit übernommen werden. Im Regelfall ist es jedoch zweckmäßiger, wenn Sie selbst z.B. telefonisch eine Deckungszusage bei Ihrer Rechtsschutz für eine außergerichtliche Vertretung erbitten und die Zusage möglichst schriftlich (selbstverständlich auch elektronisch) vorliegt. Sollte die Deckung abgelehnt wer-

den, kann dann ggf. von meiner Seite noch mal nachgehakt werden. Im Einzelfall ist zu klären, ob die Einholung der Deckungszusage dann zu vergüten ist (wie vom RVG her vorgesehen). Die Rechtsschutzversicherung übernimmt die gesetzlichen Gebühren nach RVG für meine Tätigkeit. Im Verwaltungsrecht sind viele Angelegenheiten mit dem Auffangstreitwert von 5.000,00 € abgegolten. Eine (leicht erhöhte) 1,5 Anwaltsgebühr für die außergerichtliche Vertretung beträgt 565,66 € inkl. Umsatzsteuer (die normale 1,3 Anwaltsgebühr beträgt 492,54). In vielen Policen ist eine Selbstbeteiligung von 150,00 € vorgesehen, die dann von Ihnen an mich direkt zu richten sind und von dem vorgenannte Betrag abgezogen werden.

Bei einer Honorarvereinbarung würden die Beträge, die die Rechtsschutz übernimmt angerechnet bzw. eine Rechnung erfolgen, wenn dieser Betrag stundenmäßig aufgebraucht ist.

Kommt es zu einem Gerichtsverfahren, ist die Deckungszusage zur Einlegung einer Klage erneut einzuholen. Reisekosten werden in der Regel nur erstattet für Anwälte die ihren Sitz im jeweiligen Gerichtsbezirk haben. Die Reisekosten wären dann gesondert von Ihnen zu übernehmen, soweit das zuständige erstinstanzliche Gericht eine weitere Anreise erfordert.

Alle Angaben ohne Gewähr / Änderungen und Aktualisierungen vorbehalten!

Gern berate ich Sie persönlich und unterbreite Ihnen ein auf Ihre Rechtsfragen abgestimmtes, individuelles Kostenangebot!

Joy Hensel

Wiesbaden, im Januar 2021